

2. von den Leitern der Institutionen, den leitenden Mitarbeitern, den verantwortlichen Mitarbeitern und den Strahlenschutzbeauftragten Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz zu verlangen, alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen einzusehen und die erforderlichen Dokumentationen über den Arbeitsplatz anzufertigen
 3. von den Leitern der Institutionen und von den leitenden Mitarbeitern die Beseitigung von Mängeln im Strahlenschutz zu verlangen
 4. bei außergewöhnlichen Ereignissen Weisungen zu erteilen
 5. bei schweren Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen und bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachgüter die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen zu sperren
- G die leitenden Mitarbeiter und die Strahlenschutzbeauftragten der Institution in allen Fragen des Strahlenschutzes anzuleiten und zu beraten
7. auf Grund der Kontroll- und Überwachungsergebnisse Auflagen an die Leiter der Institutionen zu erteilen und Sperrungen von Personen für die Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung vorzunehmen
 8. bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften und betriebliche Strahlenschutzbestimmungen oder Nichterfüllung von erteilten Auflagen vom Leiter der Institution die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen zu fordern oder dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens vorzuschlagen.

Die Ärzte des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz haben zusätzlich folgende Aufgaben:

9. Anleitungen, Beratungen und Kontrollen der verantwortlichen Ärzte in bezug auf die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen durchzuführen
10. Arbeitsplatzanalysen vorzunehmen
11. die Gesundheitsunterlagen strahlenexponierter Personen einzusehen
12. außerplanmäßige Wiederholungsuntersuchungen durch den verantwortlichen Arzt oder in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu veranlassen
13. strahlenschutzmedizinische Gutachten oder Obergutachten durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz einzuleiten.

(3) Bei der Erteilung von Weisungen oder Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 Ziff. 5 sind der Leiter der Institution, der verantwortliche Mitarbeiter und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Gegen Auflagen und Sperrungen von Personen durch die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist der Einspruch beim Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§34

Einsetzung des verantwortlichen Arztes

(1) Für jede Institution, in der beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, hat der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) einen für die medizinische Überwachung verantwortlichen Arzt zu bestimmen. Der verantwortliche Arzt bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Der verantwortliche Arzt hat an den von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz organisierten Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen und erhält den staatlichen Befähigungsnachweis für verantwortliche Ärzte.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Arztes hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung strahlenexponierter Personen ergeben sich aus der Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.*

§35

Einsetzung des Strahlenschutzbeauftragten

(1) In Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll, Kernanlagen oder ionisierende Strahlung aussendende Einrichtungen betrieben werden sollen, ist ein Strahlenschutzbeauftragter einzusetzen.

(2) Erforderlichenfalls können mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ein Hauptstrahlenschutzbeauftragter und in nachgeordneten Einrichtungen bzw. Bereichen ihm unterstellte Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden. In diesen Fällen ist die Organisationsform der innerbetrieblichen Strahlenschutzkontrolle mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz abzustimmen.

(3) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten durch den verantwortlichen Mitarbeiter wahrgenommen werden.

(4) Der Strahlenschutzbeauftragte ist vom Leiter der Institution einzusetzen. Er erfüllt seine Aufgaben unmittelbar im Auftrage des Leiters der Institution und ist diesem in seiner Funktion als Strahlenschutzbeauftragter direkt unterstellt. Seine Einsetzung bedarf der Bestätigung und jede Veränderung der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte muß im Besitz des staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzbeauftragte sein und die im § 16, für verantwortliche Mitarbeiter geforderte Qualifikation besitzen.

* z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 1 S. 11)